



## RELEVANTES AUS DER STEUERPRAXIS

### → BERUFS AUSLAGEN – FAHRKOSTEN

Mit der FABI-Initiative wurde beim Bund der Fahrkostenabzug per 1.1.2016 auf 3'000.– begrenzt. Ab der Steuerperiode 2018 ist der Abzug für berufsbedingte Fahrkosten auch im Kanton Zürich auf Fr. 5'000.00 begrenzt. Immer wieder führt die neue komplizierte Regelung bei den Geschäftsfahrzeugen zu Fragen. Wir haben darüber mehrfach berichtet. Der Privatanteil von 0,8%/Monat, der dem Benutzer des Geschäftsfahrzeuges belastet wird, beinhaltet nicht den Privatanteil für den Arbeitsweg. So wird der Arbeitsweg aufgerechnet und kann bis zu den obigen Pauschalen wieder abgezogen werden. Wichtig ist hier, dass auf dem Lohnausweis der Anteil für den «Aussendienst» vermerkt ist. Für diesen Anteil muss kein Arbeitsweg aufgerechnet werden.

### → KINDERABZÜGE

Kinderabzüge sind per 31.12. (Stichtagsprinzip) zu beurteilen. Bis zur Volljährigkeit können der Kinderabzug und der zusätzliche Versicherungsabzug grundsätzlich ohne weiteren Nachweis geltend gemacht werden. Wenn das volljährige Kind per Stichtag noch in Erstausbildung ist, können die Abzüge weiterhin berücksichtigt werden. Die Erstausbildung ist dann als abgeschlossen zu betrachten, wenn ein Abschluss erlangt wird, der für die Ausübung eines bestimmten Berufes erforderlich ist und somit die Aufnahme einer angemessenen beruflichen Tätigkeit erlaubt (z.B. Lehrabschluss, eidg. Fachausweis, eidg. Diplom, Hochschulabschluss). Die Matura gilt daher noch nicht als Erstausbildung, die Lehre grundsätzlich schon. Wichtig ist aber, dass nach einer Lehre die Abzüge auch weiterhin berücksichtigt werden können, wenn zeitnah zum Beispiel mit einer ganztägigen Fachhochschule begonnen wird. Der Abzug ist jeweils zusammen mit einem Lebenslauf des Kindes zu beantragen.

Abzüge bei Konkubinatspartnern sind grundsätzlich zur Hälfte auf die Partner zu verteilen. Ist lediglich einer der Partner berufstätig, können die Abzüge vollständig durch diesen Partner geltend gemacht werden.

Werden Alimente an getrennt oder geschieden lebende Partner für deren Kinder bezahlt, kann der Alimentenzahler diese abziehen. Der Alimentenbezüger hat sie zu versteuern, kann aber dafür den Kinderabzug und den zusätzlichen Versicherungsabzug für die Kinder machen. Werden die Kinder volljährig, sind die Alimente weder steuerbar noch abzugsberechtigt. Der Kinderabzug steht nun dem Alimentenzahler zu. Der Alimentenbezüger kann dafür den Unterstützungsabzug geltend machen.

### → MEHRKOSTEN BEI DER AUSWÄRTIGEN VERPFLEGUNG

Das Zürcher Steuerrekursgericht hat in einem interessanten Entscheid Stellung bei den Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung bezogen. Das Gericht stellt sich klar gegen die Praxis der Gemeindesteuerämter, dass bei kurzem Arbeitsweg grundsätzlich anzunehmen ist, dass eine Verköstigung zu Hause möglich ist. Es sei Zeit, die Gewährung des Abzuges den neuen Lebenssituationen der Steuerpflichtigen anzupassen, meint das Gericht. Selten können heute Arbeitstätige darauf zählen, dass jemand zuhause mit dem Essen auf sie wartet. Ausserdem ist es heute üblich, dass man mit Arbeitskollegen essen geht und so auch den Kontakt untereinander pflegt. Erstaunlicherweise haben die Gemeindesteuerämter diesen Entscheid zwar zur Kenntnis genommen, sind aber der Meinung, dass sie an der geltenden Praxis festhalten wollen. Hier ist sicherlich ein gewisser Druck auch seitens der Steuerpflichtigen nötig. Zum Beispiel, dass auf den entsprechenden Entscheid verwiesen wird.

Quelle: Zürcher Steuerbuch  
Thomas Witschi



## FEIERLICHER ANLASS UND SOZIALE SPENDE



Unser Weihnachtsanlass von Ende November 2018 symbolisierte traditionellerweise den Abschluss des zu Ende gehenden Geschäftsjahres und war ein grosses Dankeschön uns Mitarbeitenden gegenüber für unseren Einsatz. Mit eingeladen waren ebenso unsere Partnerinnen und Partner. Los ging es im Fantasy-Mini-Golf in Winterthur, in berauscher Farbenwelt und aussergewöhnlicher 3D-Umgebung, wo wir uns in Geschicklichkeit und Präzision übten. Gegebenheit für das gemütliche Beisammensein gabs in lockerer Atmosphäre im Restaurant First in Ottikon bei Kempththal. Das vorzügliche Essen und der gute Wein bei adventlicher Stimmung waren ein ganz besonderer Genuss.

Markus Siegwart

### HERZENSSACHE: WIR SPENDEN FÜR EINEN GUTEN ZWECK

Soziales Engagement gehört auch dieses Jahren zu unserer persönlichen Überzeugung und unserer Ansicht nach zu unserer gesellschaftlichen Verantwortung. Zum Jahresende unterstützen wir von Gubser Kalt & Partner AG mit einem grosszügigen Spendenbetrag eine soziale Institution.



## ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



**GUBSER KALT & PARTNER**  
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



**HAMMER TREUHAND AG**

Hammer Treuhand AG, Bahnhofstrasse 150, 8620 Wetzikon  
Tel. 044 930 32 46, Fax 044 930 32 47, info@hammer-treuhand.ch, hammer-treuhand.ch



**GUBSER KALT**  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



**ASSURIS**  
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, assuris.ch

IMPRESSUM: HERAUSGEBER GUBSER KALT & PARTNER AG, KONZEPT UND GESTALTUNG KERN KOMMUNIKATION & DESIGN



**GUBSER KALT & PARTNER**  
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

DIGITALISIERUNG  
→ DIE ELEKTRONISCHE  
MWST-ABRECHNUNG

STEUERRECHT  
→ RELEVANTES AUS  
DER STEUERPRAXIS

SOZIALVERSICHERUNGEN  
→ DAS ÄNDERT SICH BEI  
DEN BEITRÄGEN 2019

# NEWSLETTER 2/2018 DEZEMBER

DIGITALISIERUNG  
→ WERKZEUGE IN  
DER DIGITALEN  
ADMINISTRATION





## NEUIGKEITEN FÜR DAS KOMMENDE JAHR

Liebe Kundinnen und Kunden  
Liebe Leserinnen und Leser

Die Welt wird immer digitaler: Wir unterstützen Sie dabei, die digitalen Möglichkeiten und Chancen in Ihrem administrativen Arbeitsprozess zu nutzen. Dazu setzen wir weiter auf die bewährte ABACUS-Software und zusätzlich auf die neue und stark an Bedeutung gewinnende Bexio-Software für KMUs. Diese zwei Produkte bringen wir Ihnen nachstehend näher.

Auch die Mehrwertsteuer wird digitaler. Die MWST-Abrechnung wird in Zukunft nur noch online eingereicht werden können. Wie dies in der Praxis funktioniert, zeigt Ihnen der Beitrag von Nicole Zimmermann.

Der Bundesrat will klare Regeln für eine digitale Identität. Bewegt man sich heute im Internet, ist eine sichere digitale Identität, die auch von einer staatlichen Stelle abgesegnet ist, zu begrüssen. Der Bund will aber die Entwicklung dieser Identität privaten Anbietern überlassen. Lesen Sie mehr dazu im Newsletter.

Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage und einen guten Start ins neue Jahr.

Adrian Gubser, Partner  
Urs Kalt, Partner



## SOZIALVERSICHERUNGEN



## DAS ÄNDERT SICH BEI DEN BEITRÄGEN 2019

### VERSICHERUNGSBEITRÄGE: ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2019

Höhere Grenzbeiträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge		
Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	CHF	21'330.–
Koordinationsabzug	CHF	24'885.–
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF	85'320.–
Minimaler koordinierter Lohn	CHF	3'555.–
Maximaler koordinierter Lohn	CHF	60'435.–

### Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a

maximal erlaubter Steuerabzug		
Für Steuerpflichtige mit 2. Säule	CHF	6'826.–
Für Steuerpflichtige ohne 2. Säule	CHF	34'128.–

### UNVERÄNDERTE ABZÜGE BEI AHV, ALV UND EO PER 1. JANUAR 2019

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO	5,125 %	5,125 %	10,25 %
ALV 1	1,1 %	1,1 %	2,2 %
ALV 2	0,5 %	0,5 %	1,0 %

ALV 1 ist geschuldet bis zu einem Betrag von	CHF	148'200.–
ALV 2 ist geschuldet ab einem Jahreslohn von	CHF	148'201.–

Der maximal versicherte Lohn im UVG beträgt ebenfalls CHF 148'200.–.

An seiner Sitzung vom 7. November 2018 hat der Bundesrat entschieden, den Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge bei 1% zu belassen. Mit dem Mindestzinssatz wird bestimmt, zu wie viel Prozent das Vorsorgeguthaben der Versicherten im BVG-Obligatorium mindestens verzinst werden muss.

Quelle: BSV, Bern, und SVA, Zürich  
Monika Zwirner



## WERKZEUGE DER DIGI- TALEN ADMINISTRATION

### BUCHHALTUNGSPROGRAMME UND PROZESSE IN ZEITEN DER DIGITALISIERUNG

Seit einiger Zeit beschäftigen wir uns intensiv mit der Frage, wie wir die Digitalisierung und deren Möglichkeiten und Chancen für unsere Kunden nutzen können. Neben unserem bewährten Buchhaltungsprogramm Abacus setzen wir für die Bearbeitung Ihrer Buchhaltung in Zukunft vermehrt auf ABAWEB und Bexio. Gerne bringen wir Ihnen diese zwei Lösungen in diesem Artikel näher.

#### ABAWEB

ABAWEB ist bei uns schon länger im Einsatz. Es baut auf unserem bewährten Buchhaltungsprogramm Abacus auf. ABAWEB bietet Ihnen die Möglichkeit, Ihre Buchhaltung, die bei uns sicher auf unseren Servern parkiert ist, von jedem Internetbrowser aus zu nutzen. Sei es, eine einfache Abfrage der Buchhaltungsdaten zu tätigen, sei es, die komplette Buchhaltung über das Internet zu führen. Die ganze Abacus-Welt – von der Auftragsbearbeitung, der Projektbuchhaltung, der Finanzbuchhaltung über die Lohnbuchhaltung – steht Ihnen mit einem entsprechenden Zugriff offen. Verschiedene Abos bieten hier eine flexible Anpassung an Ihre Ansprüche. Wie bereits erwähnt, sind Ihre Daten bei uns auf lokalen Servern sicher. Datensicherungen werden von uns erstellt und wir sind darum besorgt, dass die Abacus-Applikationen bei uns auf dem neusten Stand sind. Sie haben also keinen Aufwand mit Updates und einer lokalen Datensicherung.

#### BEXIO

Bexio geht nun in der Digitalisierung einen anderen Weg. Es bietet nicht einzelne Buchhaltungsmodule an, sondern begleitet den Kunden von der Auftragsbearbeitung über die Rechnung bis zur Finanzbuchhaltung ohne Schnittstellen in einem einzigen, webbasierten Tool durch den ganzen Prozess. Rechnungen werden elektronisch an den Kunden versandt und der Eingang der Zahlungen kann ebenfalls direkt mit Bexio überwacht werden. Lieferantenrechnungen können über dieses Tool gescannt und direkt in den Zahlungs- und Buchhaltungsprozess integriert werden. Ebenfalls bietet Bexio bereits eine brauchbare Lohnbuchhaltung an. Bexio wird in der Cloud gesichert und Sie und wir als Ihr Treuhänder haben jederzeit Zugriff zu allen Daten über das Internet. Bexio ist komplett webbasiert. Die Bedienung ist sehr intuitiv und selbsterklärend. Es bringt aber den Nachteil, dass gewisse Vorlagen nur beschränkt individualisierbar sind. Man muss sich dem System anpassen und gewisse Einschränkungen bei der Ausgestaltung des Prozesses in Kauf nehmen. Ebenfalls muss man sich bewusst sein, dass man bei der Datenpflege und der Datensicherung abhängig von Bexio ist.

## DIGITALISIERUNG



## DIE ELEKTRONISCHE MWST-ABRECHNUNG

Auch bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern tut sich einiges in Sachen Digitalisierung. Die Abwicklung der Mehrwertsteuer wird in Zukunft elektronisch erfolgen. Bereits seit einigen Jahren kann man die Frist für die Einreichung der MWST-Abrechnungen online verlängern. Die ESTV hat nun einen weiteren Schritt gewagt. Neu können die MWST-Abrechnungen online über die ESTV-Plattform eingereicht werden. Einfachere Verwaltung, flexibles Einbeziehen von Treuhändern sowie sicheres Zugreifen auf die eingereichten Unterlagen sind nur einige Vorteile davon.

Die Digitalisierung der MWST-Abrechnungen bedeutet jedoch, dass das Papierformular früher oder später wegfallen wird. Dies spart nicht nur Zeit, sondern auch Geld. Notwendig ist jedoch, dass sich jeder Steuerpflichtige bei der Online-Plattform SuisseTax unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) anmelden muss. Es gibt die Möglichkeit, Dritten Zugriff mittels einer Vollmacht zu gewähren. Diese kann auf das Bearbeiten der MWST-Abrechnung begrenzt werden.

Das Abschicken bzw. Einreichen der MWST-Abrechnung geschieht jedoch noch immer beim Kunden. Durch das sichere Einloggen mittels E-Mail-Adresse sowie TAN-Code über ein Mobiltelefon kommt dies einer eigenhändigen Unterschrift gleich.

Falls Sie Unterstützung bei der Anmeldung wünschen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Nicole Zimmermann

### BIN ICH DER ABAWEB- ODER DER BEXIO-TYP?

Bexio ist auf den ersten Blick sehr verlockend und bietet viel für verhältnismässig wenig Geld. Als Anwender müsse man sich schliesslich die Frage stellen, was man wirklich braucht respektive was man schlussendlich selbst erledigen will. Damit Bexio optimal genutzt werden kann, ist die Mitarbeit des Kunden auf Stufe Auftragsbearbeitung und Rechnungserstellung unabdingbar. Rechnungen müssen korrekt erfasst und bewirtschaftet werden. Die Daten müssen eine gewisse Qualität aufweisen, damit wir diese auch produktiv weiterverarbeiten können. Eine gewisse Affinität zur digitalen Welt ist sicherlich auch von Vorteil.

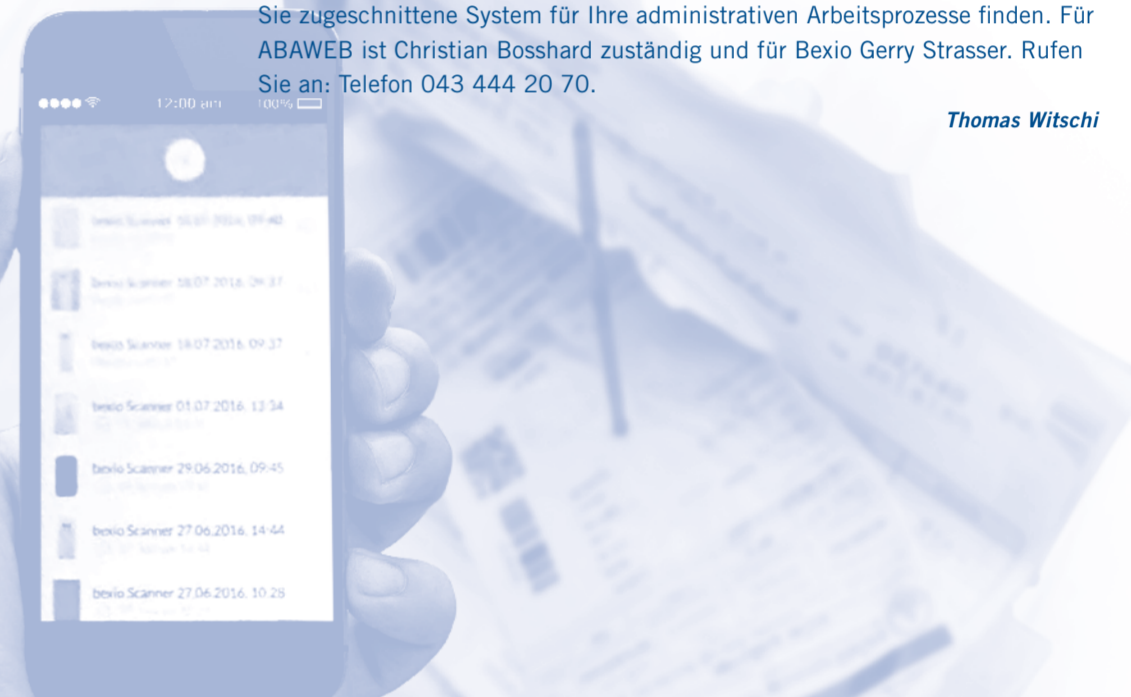
Andernfalls bietet ABAWEB mit dem Buchhaltungs- und Lohnbuchhaltungsmodul eine einfache und günstige Alternative für Kunden, die ihr eigenes System für die Bewirtschaftung der Auftragsbearbeitung haben. Wie erwähnt, bietet ABAWEB in Verbindung mit Abacus alle Module der Abacus-Welt an. Eine komplette Bewirtschaftung der Prozesse ist nicht nur über Bexio, sondern auch über Abacus möglich. Die weiterführenden Abacus-Module sprechen aber aufgrund der Komplexität und des Preises eher den professionellen Buchhaltungsanwender an.

### ODER DOCH DER SORGLOS-TYP?

Bei übersichtlichen Verhältnissen und gut vorbereiteten Unterlagen sind wir weiterhin der Ansicht, dass es für den Kunden unter bestimmten Umständen günstiger und rationeller sein kann, wenn die Unterlagen komplett bei uns vor Ort verarbeitet werden. Insbesondere, wenn sich der Kunde nicht mit der Verarbeitung der Prozesse herumschlagen will oder kann.

Gerne beraten wir Sie und zeigen Ihnen Wege auf, damit Sie das am besten auf Sie zugeschnittene System für Ihre administrativen Arbeitsprozesse finden. Für ABAWEB ist Christian Bosshard zuständig und für Bexio Gerry Strasser. Rufen Sie an: Telefon 043 444 20 70.

Thomas Witschi



## DIGITALISIERUNG



## STAATLICH ANERKANNT DIGITALE IDENTITÄT

Mit einer staatlich anerkannten digitalen Identität können sich Nutzerinnen und Nutzer im Internet sicher und mit voller Kontrolle über die eigenen Daten bewegen. Der Bundesrat will deshalb klare Regeln für diesen digitalen Identitätsnachweis (E-ID) erlassen.

Eine korrekte Identifikation im Internet wird immer wichtiger. Die Anzahl Geschäfte, die virtuell abgewickelt werden, nimmt stetig zu. Die Palette reicht vom Ticketkauf für den öffentlichen Verkehr über Bestellungen bei Versandhändlern bis hin zur Nutzung staatlicher Dienstleistungen. Die Bevölkerung soll diese Angebote einfach und sicher in Anspruch nehmen können. Deshalb will der Bundesrat klare Regeln erlassen.

Er möchte, dass nur der Staat die amtliche Prüfung und Bestätigung der Existenz einer Person und ihrer Identitätsmerkmale wie Name, Geschlecht oder Geburtsdatum durchführen darf. Eine spezielle Identitätsstelle im EJPD, das schon heute die massgebenden offiziellen Register betreibt, wird dies sicherstellen.

Die Entwicklung und Ausstellung der konkreten technologischen Träger der staatlich geprüften und bestätigten digitalen Identität will der Staat privaten Anbietenden überlassen. Diese sind näher an den Userinnen und Usern sowie an den massgebenden Technologien für die zu nutzenden digitalen Angebote. Allerdings wird der Staat die Anbietenden und deren Lösungen in einem strengen Anerkennungsverfahren überprüfen und regelmässigen Kontrollen unterziehen.

Bei der Handhabung und der Verwendung der digitalen Identität werden die geltenden Datenschutzbestimmungen eingehalten. Die Personenidentifikationsdaten dürfen Dritten (z.B. Online-Diensten) nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.

Quelle: TREX  
Thomas Witschi